

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

am 11.06.2014

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zu Drucksache 18/1469

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655). Hiervon ausgenommen sind Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz sowie Nummer 2000 Nummer 2 und Nummer 2002 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz in den Fällen der Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz.“

2. In § 2 wird die Angabe „Artikel 4 Abs. 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841)“ durch die Angabe „Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)“ ersetzt.

3. In § 3 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ ersetzt.

4. § 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Auslagen nach Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz mit Ausnahme von Nummer 2001,“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „vom Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird die Angabe „gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410),“ durch die Angabe „gelten Absatz 1 der Vorbemerkung 1.1. und Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung 3.1. des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

6. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung zu Nummer 3.2 wird die Angabe „§ 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Angabe „den Nummern 31002 und 31003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
 - b) In der Anmerkung zu Nummer 5 wird in Nummer 3 die Angabe „§ 7a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
 - c) Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Entscheidung über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters (§ 39 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2013
(BGBl. I S. 2586)“

d) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung

„7.2 Entscheidung über einen Antrag einer Notarin oder
eines Notars auf

7.2.1 Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Absatz 3 der Bundesnotarordnung	30 EUR
7.2.2 Genehmigung der Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Absatz 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung)	25 bis 150 EUR
7.2.3 Genehmigung der Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder der Abhaltung auswärtiger Sprechtage (§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung)	25 bis 150 EUR
7.2.4 Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Absatz 2 der Bundesnotarordnung)	25 bis 150 EUR“

e) Nach der Nummer 7.3.3 wird folgende Nummer 7.4 angefügt:

„7.4 Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar
(§ 6 Absatz 1 bis 3, § 12 der
Bundesnotarordnung):

7.4.1 Entscheidung über den Antrag	270 EUR
7.4.2 Rücknahme des Antrags	135 EUR

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht

Das Gesetz zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und
notariellem Berufsrecht vom 11. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)“
durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“
ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Aufsichtsbehörden nach § 92 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),“ durch die Angabe „Justizbehörden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 12b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 3. September 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

„§ 4

Aufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums. Das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium übt die Versicherungsaufsicht aus.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten

Das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten

im Bereich der Gerichtsbarkeiten (GebFrhG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), sowie der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sonstige landesrechtliche Vorschriften, die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gerichtskosten, nach § 59 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799), auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und sonstige Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Entscheidung ist das für Justiz zuständige Ministerium zuständig. Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

4. §§ 3 bis 5 werden gestrichen.
5. Der bisherige § 6 wird § 3.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.